

Satzung des Leichtathletikclubs Schmelz

§ 1 Sitz

Der Verein mit Sitz in Schmelz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein führt den Namen: Leichtathletik Club Schmelz. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Lebach einzutragen. Der Verein gehört dem Saarländischen Leichtathletik Bund an.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu fairem Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluss von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Mitglieder des Vereins können werden: unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder des Vereins müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außerordentlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden.

Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Mit der Kündigung erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt wenn:

- das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt; bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben;
- Verweigerung der Beitrittszahlung vorliegt;
- das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Kontoänderungen und Kündigung sind unverzüglich dem Kassierer mitzuteilen. Bei Nichtachtung trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.

§ 8 Recht der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über sechzehn Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu benützen.

Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter sechzehn Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 10 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Schülerwart
- der Breitensportwart
- drei Beisitzer

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereines.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden

vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Abstimmung in dem Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags,
- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand vier Wochen vor Beginn auf die im Verein übliche Weise einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- der Kassenberichte,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführung des Vereins.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

§ 14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erscheinenden Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schmelz zur Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung.

Schmelz, den 23.11.2001

Herrmann AH